AUSGABE 3 | 2021

revimagazin

Neuigkeiten rund um die Revimag Treuhand AG

Soll ich noch eine Holding gründen? 1-2

Ehe- und Erbrecht: Die wichtigsten Dinge regeln 2-3

Quellensteuer – Vorsicht bei Benefits an Mitarbeitende 3

Internes 4

Soll ich noch eine Holding gründen?

Erinnern Sie sich noch an den 1. Januar 2020? – Nicht?
Seit dem 1. Januar 2020 werden die Holdinggesellschaften ordentlich besteuert. Das ist für die Meisten, wenn sie sich nicht damit beschäftigen müssen, keine interessante Information. Nun aber der Reihe nach.

Was bisher geschah

Die Schweiz kannte, wie erwähnt, bis am 31. Dezember 2019 die Besteuerung von Gesellschaften mittels des sogenannten «Holdingstatusses». Holdinggesellschaften haben den Zweck verfolgt, Beteiligungen zu Halten und zu Verwalten. Weiter haben sie in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausgeübt. Hat die Gesellschaft diese Bedingungen erfüllt, war sie grundsätzlich auf Stufe Kanton und Gemeinde von der Gewinnsteuer befreit und bezahlte nur eine reduzierte Kapitalsteuer. Die Direkte Bundessteuer kannte das Privileg der Holdinggesellschaft nicht. Beim Bund konnte demgegenüber der sogenannte Beteiligungsabzug gemacht werden. Der Beteiligungsabzug stellte Erträge aus qualifizierten Beteiligungen indirekt frei. Als qualifizierte Beteiligung galt eine Beteiligung von 10% Kapitalanteil oder von mindestens CHF 1 Mio. Verkehrswert.

Im internationalen Verhältnis war die Organisation über eine Schweizer Holdinggesellschaft ein sehr attraktives Modell. Auf internationalen Druck hin hat die Schweiz im Rahmen der Umsetzung der STAF (Steuerreform und AHV-Finanzierung) den Steuerstatus «Holding» aufgegeben.

Mit dem Wegfall des Holdingstatusses werden diese Gesellschaften seit dem 01. Januar 2020 auf Stufe Kanton und Gemeinde ordentlich besteuert, jedoch mit der Möglichkeit des Beteiligungsabzuges analog der Besteuerung beim Bund. Der Bund hat, wie erwähnt, den Holdingstatus nicht gekannt. Somit hat sich auf Stufe Bund nichts verändert. Die steuerlichen Mehrbelastungen halten sich mit der Abschaffung des Holdingprivileges bei reinen Erträgen aus Beteiligungen aber in Grenzen. Weiter wurden im Rahmen der Umsetzung der STAF Steuererleichterungen bei der Kapitalsteuer umgesetzt.

Was spricht für und was gegen die Holdinggesellschaft?

Durch den Wegfall des bisherigen Steuervorteils ist nicht automatisch zu schliessen, dass die Organisation der Gesellschaften mittels einer Holdinggesellschaft nicht mehr zeitgemäss ist. Folgende Vorteile sprechen für die Holdinggesellschaft:

Organisation

Alle gehaltenen Gesellschaften werden unter dem Dach der Holdinggesellschaft (Muttergesellschaft) gehalten. Im Privatvermögen des Aktionärs befinden sich nur die Aktien der Holdinggesellschaft.

Reduktion von steuerlichen Aufrechnungsrisiken

Werden Leistungen zwischen Gesellschaften verrechnet, welche der Aktionär direkt in seinem Privatvermögen hält, und entsprechen diesen Leistungen nicht einem

Frohe Festtage

Liebe Leserinnen, liebe Leser

Wir danken für Ihr Interesse und wünschen Ihnen besinnliche Festtage und alles Gute im Jahr 2022.

Unser Büro bleibt vom 24. Dezember 2021 bis am 2. Januar 2022 geschlossen.

Gerne sind wir ab dem 3. Januar 2022 wieder für Sie erreichbar.

Drittvergleich («dealing at arm's length»), kann das steuerliche Aufrechnungsrisiko sehr hoch sein. Die ermittelten, verdeckten Gewinnausschüttungen werden beim Aktionär als Einkommen besteuert, bei der leistenden Gesellschaft als Gewinn nachbesteuert und bei der empfangenden Gesellschaft als verdeckte Kapitaleinlage qualifiziert. Die verdeckten Gewinnausschüttungen unterliegen weiter der Verrechnungssteuer von 35 %. Mit der Organisation via Holdinggesellschaft können die erwähnten Steuerrisiken reduziert werden.

Finanzierung in der Gruppe
Die Holdinggesellschaft dient innerhalb der Gruppengesellschaften als Finanzierungsgesellschaft. Die von den operativen Gesellschaften ausgeschütteten Gewinne werden mittels Darlehen an die Gruppengesellschaften weitergegeben.

Entzug von Haftungssubstrat
Mit den regelmässigen Gewinnausschüttungen der operativen Gesellschaften an die Holdinggesellschaft reduziert sich das haftbare Eigenkapital bei den operativen Gesellschaften. Bei allfälligen wirtschaftlichen Schwierigkeiten bis hin zur Liquidation oder Konkurs, fallen weniger Mittel in die Liquidations- oder Konkursmasse.

MWST
Bei der MWST besteht die Möglichkeit, die Holdinggesellschaft freiwillig der MWST zu unterstellen. Erträge aus Dividenden stellen Nicht-Entgelte dar. Zinsen sind von der MWST ausgenommen. Jedoch können auf Aufwendungen von z.B. Beratern, Revisionsstelle die Vorsteuern geltend gemacht werden. Weiter ergeben sich im Rahmen der Gruppenbesteuerung mögliche Optimierungen.

Fazit
Die Organisation der Gesellschaften via eine Holdinggesellschaft ist nach wie vor eine interessante Form. Insbesondere auch im Rahmen von Nachfolgeregelungen. Hier spricht insbesondere dafür, dass bei fremdfinanzierten Nachfolgen, was in der Regel der Fall ist, die steuerlichen Überlegungen und Optimierungen eine grosse Rolle spielen und dadurch der Kaufpreis in kürzerer Zeit amortisiert werden kann.

Möchten Sie mehr über den Einsatz einer Holdinggesellschaft wissen? Oder beabsichtigen Sie, nächstens eine Gesellschaft zu erwerben? Unser Fachexperte Roger Staub ist gerne für Sie erreichbar.

Roger Staub

Partner und Mitglied der Geschäftsleitung

Dipl. Steuerexperte / Dipl. Treuhandexperte

roger.staub@revimag.ch

062 748 31 71

Gastbeitrag

Ehe- und Erbrecht: Die wichtigsten Dinge regeln

Erstaunlich viele Menschen überlassen es dem Zufall, was mit ihrem Hab und Gut nach dem eigenen Tod passiert. Gedanken an den eigenen Nachlass und an die überlebende Ehepartnerin oder den überlebenden Ehepartner werden oft verdrängt und entsprechende Regelungen hinausgeschoben. Doch eine vorausschauende Planung lohnt sich immer.

Wenn Sie möchten, dass Ihre Ehepartnerin oder Ihr Ehepartner meistbegünstigt wird, reichen die gesetzlichen Regelungen oftmals nicht aus. Auch die gesetzliche Erbfolge entspricht immer weniger den eigenen Wünschen. Nichtverwandte, etwa die Lebenspartner oder Stiefkinder, gehen leer aus. Auch Patchwork-Familien sind mit der gesetzlichen Regelung schlecht beraten.

Gut zu wissen: Am 1. Januar 2023 tritt das revidierte Erbrecht in Kraft. Mit dem neuen Erbrecht können Sie künftig über einen grösseren Teil Ihres Nachlasses frei verfügen. Sie werden also in Zukunft weniger stark durch Pflichtteile eingeschränkt werden.

Das Testament
Beim Testament handelt es sich um eine einseitige Verfügung der Erblasserin oder des Erblassers. Mit einem Testament können Sie von der gesetzlichen Regelung abweichende erbrechtliche Regelungen treffen. Jedoch ist Vorsicht geboten: Es gilt gesetzliche Schranken und Vorschriften zu beachten. Tun Sie dies nicht, besteht die Gefahr, dass die Erben das Testament anfechten. Zu beachten ist etwa das gesetzlich verankerte Pflichtteilsrecht der Nachkommen (bisher ¾, neu ½ des Erbanspruchs) und des Ehegatten.

Der Ehevertrag
Mit einem Ehevertrag können Sie güterrechtliche Fragestellungen regeln, namentlich die Wahl des Güterstandes oder den Wechsel des Güterstandes. Wenn Sie unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung leben, können Sie beispielsweise mit einem Ehevertrag vereinbaren, dass die überlebende Ehepartnerin oder der überlebende Ehepartner in Abweichung von der gesetzlichen Regelung die gesamte eheliche Errungenschaft erhalten soll. Mit einem Ehevertrag erreichen Sie oft bereits eine erhebliche Besserstellung der überlebenden Ehepartnerin oder des überlebenden Ehepartners.

Der Erbvertrag
Im Gegensatz zum einseitigen Testament stellt der Erbvertrag eine Vereinbarung zwischen der Erblasserin oder dem Erblasser und weiteren Vertragsparteien unter Mitwirkung von zwei unabhängigen Zeugen dar. Mit einem Erbvertrag können Sie gemeinsam mit Ihrer Ehepartnerin oder Ihrem Ehepartner und gegebenenfalls mit Ihren Nachkommen den Nachlass regeln. Mit einem Erbvertrag können Sie vor allem die Erbquote verändern. Die hierdurch entstehende frei verfügbare Quote kann anschliessend nach den eigenen Bedürfnissen anderen Personen, insbesondere der überlebenden Ehepartnerin oder dem überlebenden Ehepartner zugewendet werden (Er-

beinsetzung). In der Praxis spielt der Erbverzicht zu Gunsten des überlebenden Ehegatten eine wichtige Rolle. Dabei verzichten die Nachkommen auf ihren Erbanteil zu Gunsten des überlebenden Elternteils und erben erst, wenn der zweite Elternteil verstirbt.

Der Vorsorgeauftrag

Im Unterschied zu den vorbeschriebenen Instrumenten, welche mehrheitlich der Nachlassregelung mit Blick auf den Todesfall dienen, treffen Sie mit einem Vorsorgeauftrag Regelungen für den Fall Ihrer eigenen Urteilsunfähigkeit und legen fest, welche Person oder Institution in welchem Umfang für Sie handeln darf. Die beauftragte Person übernimmt dann mitunter folgende Aufgaben: Die Verwaltung des Vermögens, das Bezahlen von Rechnungen, die Organisation der Pflege, die Kündigung einer Mietwohnung oder den Verkauf einer Eigentumswohnung, etc.

Die Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung legen Sie rechtzeitig die Ihnen wichtigen Rahmenbedingungen für medizinische und pflegerische Entscheide fest. Zudem können Sie eine Vertrauensperson in der Patientenverfügung ernennen, welche in einer Notfallsituation die notwendigen Entscheide für Sie treffen darf.

Mein Rat an Sie: Kümmern Sie sich frühzeitig um Ihren Nachlass. Treffen Sie klare Regelungen. Damit lassen sich insbesondere Erbstreitigkeiten rechtzeitig vermeiden und es tut immer gut zu wissen, vorgesorgt zu haben.

Pius Schumacher

lic. iur., Rechtsanwalt & Notar

Schumacher Advokatur & Notariat GmbH
Hauptstrasse 77
6260 Reiden

pius@schumacherrecht.ch
schumacherrecht.ch

062 758 50 80

Quellensteuer – Vorsicht bei Benefits an Mitarbeitende

Mit dem Kreisschreiben 45 der ESTV zum Thema «Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens von Arbeitnehmern» wurde ein detaillierter Praxisleitfaden für die Umsetzung des revidierten Quellensteuergesetzes erstellt. Im revimagazin, Ausgabe 3/2020 im Artikel «Änderung an der Quellensteuer-Front per 1.1.2021», wurden einige Anpassungen bereits erläutert. Hier finden Sie unsere wichtigsten Erkenntnisse aus einem Jahr revidiertem Quellensteuergesetz.

Um die Wertschätzung gegenüber Arbeitnehmenden zu zeigen, werden häufig Benefits vereinbart. Sicher fragen Sie sich jetzt, welche Verbindung zwischen den Themen MitarbeiterInnen-Benefits und Quellensteuer besteht? Genau hier drückt der Schuh, wie die nachfolgenden Beispiele zeigen:

Geschäftsfahrzeug

Stellt die Arbeitgeberin den Arbeitnehmenden ein Geschäftsfahrzeug, welches auch privat benutzt werden darf, unentgeltlich zur Verfügung, muss ein Privatanteil in der Höhe von 10,8 % (Privatanteil Geschäftsfahrzeug neu ab 1.1.2022 0,9 % pro Monat) vom Kaufpreis exkl. MWST abgerechnet werden. Dieser Privatanteil stellt einen Lohnbestandteil dar und unterliegt somit der Quellensteuer.

NBUV-Prämie

Übernimmt die Arbeitgeberin für einen Teil der Arbeitnehmenden als Benefit die NBUV-Prämien, stellen diese aus Sicht der Quellensteuer einen Lohnbestandteil dar. Die von der Arbeitgeberin übernommenen Beiträge sind somit zum quellensteuerpflichtigen Bruttolohn zu addieren und abzurechnen. Grund dafür ist, dass die NBUV-Prämien im Quellensteuertarif bereits steuermindernd eingerechnet wurden und ohne Aufrechnung somit eine doppelte Minderung erfolgen würde. Diese Regelung gilt nicht, sofern die Beiträge für sämtliche oder in Reglementen definierten Gruppen von Arbeitnehmenden gleichermassen übernommen werden.

Pauschalspesen

Bis zur Einführung des revidierten Quellensteuergesetzes wurden Pauschalspesen an Arbeitnehmende je nach Kanton mit der Quellensteuer abgerechnet oder nicht. Massgebend dabei war, ob es sich um eine reine Pauschale oder um pauschale Spesen, welche den effektiven gleichzusetzen sind, handelt. Seit dem 1.1.2021 werden nun die Pauschalspesen in sämtlichen Kantonen als Lohnbestandteil betrachtet und sind mit der Quellensteuer abzurechnen. Diese Regelung gilt nicht für Pauschalspesen, welche aufgrund eines vom kantonalen Steueramt bewilligten Spesenreglements erfolgen.

Hilfsmittel für die Tariffindung

Die Tarifmitteilungen der kantonalen Steuerämter an die Schuldner der steuerbaren Leistung entfallen. Auf der Homepage einzelner Steuerämter befinden sich Tools für die Ermittlung der Quellensteuertarife. Mit dem revidierten Quellensteuergesetz sind die kantonal differenzierten Handhabungen verschwunden. Dies führt dazu, dass auch ein ausserkantonales Tool bei der Arbeit behilflich ist, wie jenes auf der Homepage des Steueramtes Zürich.

Fazit

Gerade weil das Kreisschreiben als Praxisleitfaden viele Angaben enthält, kämpft man sich durch die Informationen. Wir weisen darauf hin, dass gut gemeinte Benefits meistens zu einem höheren steuerbaren Bruttolohn führen und somit zu höheren Abgaben. Aus diesem Grund gilt: Vorsicht bei MitarbeiterInnen-Benefits.

Bei Fragen ist unsere Fachexpertin Tanja Rüfenacht gerne für Sie erreichbar.

Tanja Rüfenacht

dipl. Treuhandexpertin
MAS FH in Treuhand und Unternehmensberatung
CAS in Arbeitsrecht

tanja.ruefenacht@revimag.ch

062 748 31 72

Prüfungserfolg

Von Herzen gratulieren wir Nadja Kaufmann zur Sachbearbeiterin Treuhand und Jan Burri zum Sachbearbeiter Immobilien.

Wir sind stolz auf euch und freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Beförderung

Fabienne Steinmann und Elena Wiss leiten seit rund zwei Jahren je ein Treuhand-Team. Die Geschäftsleitung der Revimag Treuhand AG befördert per 1. Januar 2022 Fabienne Steinmann und Elena Wiss zu Prokuristinnen. Herzliche Gratulation.

Integration in den Hauptsitz

«Wir können den Wind nicht ändern, aber die Segel neu setzen» – Integration des Standorts Sempach in den Hauptsitz

Nach reiflichem Überlegen entschlossen wir uns, die Räumlichkeiten an der Oberstadt 8 in Sempach zu verlassen. Unser bisheriges Team in Sempach integrieren wir per 1. Januar 2022 in unseren Hauptsitz.

Wir setzen keine neuen Segel, sondern greifen auf die bewährten zurück und machen Gebrauch von modernen Ressourcen. Mit der Integration nutzen wir die bestehenden Mittel effizienter. Sämtliche Fachexpertinnen und Fachexperten befinden sich in Zukunft an derselben Adresse. Abklärungswege werden kürzer und unsere Dienstleistungen umfassender.

revimag
TREUHAND AG
www.revimag.ch
info@revimag.ch

Baselstrasse 44
6252 Dagmersellen
Tel. 062 748 31 51 (Treuhand)
Tel. 062 748 31 41 (Immobilien)